GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

318. Fritz, Georg. 1901. "Verordnung des Bezirksamtmanns von Saipan betreffend den Umlauf des alten spanischen Silber- und Kupfergeldes und die Einfuhr fremder Münzen." [Regulation by the district administrator of the Marianas regarding the circulation of old Spanish silver and copper coins and the importation of foreign coins]. In: Zimmermann, Alfred (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Fünfter Theil 1899 bis 1900*. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Pp. 13–14.

Effective 9 January 1900 the German administration no longer accepts Spanish coins as legal tender. Citizens of the German Marianas are warned against accepting such coins. The import of all coinage other than German, with the exception of Gold, is prohibited.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University,

Northern Mariana Islands Council for the Humanities,

Historic Preservation Office,

1900.

8. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erlaubnißscheine für farbige Reisende.

Vom 4. Januar 1900.

Das Kaiserliche Konsulat in Sansibar hat Klage geführt, daß seitens der Bezirksämter farbigen Reisenden nach Sansibar nicht nur in den der Zollbehörde gegenüber gebotenen Fällen (Frauen, Kindern ꝛc.), sondern fast allgemein als Reisepässe Erlaubnißscheine, Form. 25, ausgestellt werden, und daß die Reisenden sich mit diesen auf dem Konsulat melden zu müssen glauben. Die Ausstellung der Erlaubnißscheine ist auf das nothwendige Maß zu beschränken und bei Ertheilung derselben den Empfängern einzuschärfen, daß sie das Konsulat nicht grundlos belästigen.

Die Ertheilung von Erlaubnißscheinen an Reisende im Allgemeinen, welche binnen etwa 20 Tagen zurückkehren, mit Bestimmung dieser Frist, zur Vermeidung der durch den Runderlaß vom 2. September 1899 Asiaten auferlegten Verkehrsbeschränkungen soll hierdurch nicht gehindert werden.

Dar-es-Salâm, den 4. Januar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

9. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Strafregister.

Vom 5. Januar 1900.

Die Bestimmungen über die Einreichung der Auszüge aus den Strafbüchern bringen es mit sich, daß in den Auszügen auch Straffälle ausgeführt werden müssen, in denen die Verurtheilung nicht durch den Bezirksamtmann bezw. Stationschef, von dem der Auszug eingereicht wird, sondern von einer anderen Behörde erfolgt ist; so z. B. wenn der betreffende Sträfling aus besonderen Gründen einem anderen Bezirksamt (bezw. Station) zur Strafverbüßung überwiesen ist, oder die Verurtheilung durch ein Militärgericht erfolgt und in dem Urtheil gleichzeitig auf Ausstoßung aus der Truppe erkannt war.

Zur Erleichterung der Nachprüfung der Strafbuchauszüge und Vermeidung von Rückfragen ist in Zukunft in solchen Fällen durch einen Zusatz in Spalte Bemerkungen des Auszuges erkenntlich zu machen, von welcher anderen Behörde das Urtheil ergangen ist.

Dar-es-Salâm, den 5. Januar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

10. Verordnung des Bezirksamtmanns von Saipan, betreffend den Umlauf des alten spanischen Silber- und Kupfergeldes und die Einfuhr fremder Münzen.

Vom 9. Januar 1900.

§ 1. Die öffentliche Kasse wird von heute ab das »moneda borrosa« genannte, abgegriffene spanische Silbergeld sowie die alten spanischen Kupfermünzen nicht mehr in Zahlung nehmen.

Die Bewohner der deutschen Marianen werden daher vor der Annahme dieses Geldes gewarnt.

§ 2. Die Einfuhr des in § 1 genannten, sowie überhaupt jeglichen fremden Geldes, mit Ausnahme von Gold, ist verboten.

§ 3. Wer es unternimmt, fremde Münzen — Gold ausgenommen — in das Inselgebiet der Marianen einzuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der Münzen erkannt werden, deren Einfuhr bewerkstelligt oder versucht wurde.

Saipan, den 9. Januar 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
gez. Fritz.

11. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Sammlungen fürs Kolonialmuseum.

Vom 9. Januar 1900.

Nach einer Anweisung des Auswärtigen Amtes sind alle Sammlungen von Produkten und Eingeborenenerzeugnissen, welche von einzelnen Herren für das in Berlin eröffnete Kolonialmuseum bestimmt sind, an das Königliche Museum für Völkerkunde, Berlin, Königgrätzerstraße 120, zu senden, von wo diejenigen Sachen, die wissenschaftlichen Werth haben, den Königlichen Museen, alles Andere aber dem Kolonialmuseum überwiesen wird.

Ich ersuche, die einzelnen Herren Offiziere und Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß eine Unterstützung der Bestrebungen des Kolonialmuseums wünschenswerth ist.

Die Erstattung der Kosten geschieht in derselben Weise wie bei den für die Königlichen Museen bestimmten Sachen. Eventuelle Sendungen können entweder direkt oder durch Vermittelung des Gouvernements (Referat VIII.) geschehen.

Dar-es-Salâm, den 9. Januar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

12. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Station Kwai.

Vom 10. Januar 1900.

Die Kulturstation Kwai (Westusambara) ist in der Lage, von Zeit zu Zeit größere Mengen Gemüsesamen abzugeben. Die Stationen ꝛc. ersuche ich, Requisitionen unter genauer Angabe der gewünschten Arten und Mengen direkt an die Kulturstation Kwai zu senden. Dieselbe kann jedoch Samen nur abgeben, wenn ihr über das Gedeihen der einzelnen Arten kurz geschrieben wird. Aus diesen Berichten erst kann sie ersehen, ob die Samen richtig zubereitet und verpackt waren, auch wird auf diese Weise einer unnützen Sendung von Samen, die auf der betreffenden Station nicht gedeihen, vorgebeugt.

In Kwai sind auch schon eine Anzahl Baumsamen zu haben, die im Bedarfsfall ebenfalls angefordert werden können.

Ob allen Anforderungen entsprochen werden kann, läßt sich vor der Hand noch nicht übersehen.

Dar-es-Salâm, den 10. Januar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.